

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Dem Verein **„Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vertreten durch Siemer, Siegl, Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ erteilt.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet „St. Pölten 95,5 MHz“; es umfasst St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land sowie große Teile des Traisentaales (Herzogenburg), soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm, das unter dem Namen „Radio Maria“ verbreitet wird, ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen.

Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2. Dem Verein „**Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung**“ wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **N & C Privatradiobetriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **N & C Privatradiobetriebs GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
8. Der Antrag des Vereins „**Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt**“ (ZVR 807254609 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden), Hauptstraße 23-25/0, A-2540 Bad Vöslau, vertreten durch Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, A-2540 Bad Vöslau, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.
9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein „**Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung**“ die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 11.12.2009 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ (in der Folge „Verein Radio Maria Österreich“) die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Am 05.05.2010 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „St. Pölten 95,5 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 07.07.2010 um 13:00 Uhr.

Zwischen 26.05.2010 und 21.07.2010 langten mehrere Unterstützungserklärungen zugunsten des Vereins Radio Maria Österreich ein.

Mit Schreiben vom 10.05.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, hielt der Verein Radio Maria Österreich seinen Antrag vom 11.12.2009 aufrecht. Am 07.07.2010 langten die Anträge der N & C Privatrado Betriebs GmbH (09:52 Uhr), der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (11:43 Uhr) und des „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ (12:14 Uhr) bei der KommAustria ein. Die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und des „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ sind jeweils auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ gerichtet. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 26.08.2010 zog die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ihren Antrag zurück.

Die KommAustria erteilte dem „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ mit Schreiben vom 14.07.2010 gemäß § 13 Abs.3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag, in dem u.a. die Vorlage folgender Unterlagen bzw. Erbringung folgender Nachweise aufgetragen wurde:

[...]

4. die Staatsbürgerschaftsnachweise bzw. Passkopien zumindest jener natürlichen Personen vorzulegen, die organschaftliche Vertreter des Vereins sind; [...]

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Seitens der KommAustria wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen würde. Diese Frist wurde auf Antrag mit Verfahrensordnung vom 21.07.2010, KOA 1.193/10-042, bis zum 05.08.2010 erstreckt.

Mit Schreiben vom 05.08.2010 wurden vom „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ Staatsbürgerschaftsnachweise für Gerhard Wilhelm Pellegrini, Andrea Michaela Pellegrini und Horst Bannert vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.07.2010 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im beantragten Versorgungsgebiet ein.

Am 14.07.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.08.2010 nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 23.08.2010 legte der Amt sachverständige das von ihm erstellte Gutachten vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.10.2010 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amt sachverständigen sowie die Stellungnahme der Landesregierung übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 24.11.2010 zugestellt.

Am 24.11.2010 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden und sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter erschienen. In dieser Verhandlung wurde von der N & C Privatradio Betriebs GmbH der Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ gestellt.

Mit Schreiben vom 29.11.2010 legte der „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ eine Liste der Mitglieder des Vereins vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.12.2010 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2010 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Mit Schreiben vom 15.12.2010 langte eine weitere Stellungnahme vom Verein Radio Maria Österreich ein, die den anderen Parteien zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

## **2) Sachverhalt:**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ umfasst folgende Übertragungskapazität:

- S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land sowie große Teile des Traisentals (Herzogenburg). Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 70.000 Einwohner erreicht werden.

## **Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme**

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### **Radio Niederösterreich:**

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### **FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):**

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik,

unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**HitFM St. Pölten** (Hit FM Privatrado GmbH):

Das Programm "Hit FM St. Pölten" umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

**Antenne Wien 102,5** (Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

**FH Radio** (Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24h-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

**Radio Arabella Mostviertel** (Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [Anm. nunmehr Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

**Radio Arabella Tulln 99,4** (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

## Zu den einzelnen Antragstellern

### N & C Privatrado Betriebs GmbH

#### Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000,- und ist in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahlt. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH	EUR 23.273,-	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	EUR 4.440,-	12,0%
3	Radio NRJ GmbH	EUR 9.287,-	25,1%

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft in Abwicklung (FN 90759w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731); deren Aktien sich im Alleineigentum der NRJ Group S.A., einer Aktiengesellschaft ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B332036128) befinden.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.701/01-14);

- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007);
- „Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“:

- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“:

- SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz

Im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter dem Namen „Energy 104,2“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc)“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004 im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter dem Namen „Energy“ ein eigenständiges Innsbrucker Stadtradio. Der Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich (80% des Gesamtprogramms), daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Es sollen auch junge österreichischen Künstler einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Angeboten werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.), wobei das Programmkonzept dem Wiener Programm nachgebildet und auf die Innsbrucker Bedürfnisse angepasst ist.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter dem Namen „Energy (Salzburg)“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige Lokal-Nachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.



## Geplantes Programm

Das beantragte Programm entspricht dem Programm „Energy 104,2“ in Wien, das durchgeschaltet werden soll. Es ist als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 14 bis 35-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 14 bis 29-Jährigen konzipiert. Die Regionalität soll im Programm Berücksichtigung finden und das Programmkonzept nach lokalspezifischen Erfordernissen von St. Pölten adaptiert werden.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich; hierbei ist eine Fokussierung auf CHR mit Fokus auf Contemporary RnB, House und Rhythmic Pop. Hinsichtlich der Unterscheidung von anderen, im Versorgungsgebiet vertretenen Hörfunkprogrammen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH darauf, dass Energy das einzige Programm sei, dass diese drei Mainstream-Musikrichtungen in einem Mix vereinen würden und diese Musikrichtungen fixer Bestandteil der Club-, Event- und Veranstaltungsszene seien. Damit würde sich Radio Energy gerade an die Kernzielgruppe der 14 bis 29-Jährigen richten. Dieser will die Antragstellerin für die in St. Pölten entstehenden Jugendkultur eine Plattform bieten, insbesondere durch Veranstaltungsberichterstattung, Veranstaltung von Events und Diskussion von lokalen Themen in Hörerdiskussionen und Talkshows.

Ein Regionalbezug soll zum Versorgungsgebiet nicht nur im Rahmen der Servicestrecken erzielt werden, sondern auch im Rahmen der Energy News und im Rahmen von Beiträgen von Reportern, Originaltönen von Experten, etc. Den Hörern soll ein kompakter Überblick auch über Regionalthemen – erweitert um Informationen zu St. Pölten – geboten werden.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt etwa 20:80.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die bereits mehrjährige, erfolgreich praktizierte Veranstaltung des Radioprogramms „Energy 104,2“ in Wien. Die operative Geschäftsführung würde weiter von Mag. Aline Basel wahrgenommen, als Programmdirektor würde Florian Berger fungieren, der Bereich Vertrieb obliege Alexander Wagner und für die technische Abwicklung sei Gerald Szokoll zuständig. Alle verfügten – ausweislich der vorgelegten Lebensläufe – über entsprechende langjährige Erfahrung im Hörfunkbetrieb. Für das Versorgungsgebiet würde mit der Betreuung der Sendetechnik ein lokales Unternehmen betraut werden, im Bereich Vertrieb ist eine Beschäftigung einer erfahrenen lokalen Vertriebspersönlichkeit in Aussicht genommen; zudem soll der Vertriebsleiter durch zwei Verkäufer unterstützt werden. Vor Ort soll im Versorgungsgebiet ein Redaktionsleiter mit einem Redaktionsteam tätig sein. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt weiters über eine entsprechende professionelle technische Ausstattung und moderne Studioräumlichkeiten.

## Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH basiert im Wesentlichen auf einer Abdeckung der Mehraufwendungen durch zu erwartende Mehererlöse bei den Werbungsverkäufen aus. Ein entsprechender Businessplan, der ab dem Jahr 2011 ein positives Ergebnis ausweist, wurde vorgelegt. Weiters wurde eine Finanzierungszusage der Hauptgesellschafterin NRJ-Radio Beteiligungs GmbH vorgelegt, worin bestätigt wird, dass im Fall der Zulassungserteilung für das Sendegebiet St. Pölten entstehende Anfangsverluste mithilfe von neuen Gesellschafterdarlehen finanziert würden.

## Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind aufgrund der Entfernung und der Topografie vollständig entkoppelt und bestehen keinerlei Berührungspunkte. Die Reichweite des Senders WIEN 104,2 MHz ist Richtung Westen aufgrund der Gleichkanalstörsituation mit dem Tschechischen Sender ZNOJMO 104,2 MHz stark begrenzt. Ebenso sind aufgrund der großen Entfernung Berührungspunkte mit den Versorgungsgebieten „Innsbruck 99,9 MHz“ und „Salzburg 94,0 MHz“ auszuschließen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist darauf, dass zwischen St. Pölten und Wien wechselseitige Pendlerströme bestehen. St. Pölten und Wien können aufgrund der demografischen Entwicklung nicht getrennt gesehen werden. St. Pölten sei eine junge Stadt mit einem Ausbildungsangebot im Fachhochschulbereich, Wien gerade im universitären Bereich. Aus diesen Angeboten ergeben sich Verflechtungen im Bildungsbereich, die auch im kulturellen und sportlichen Bereich bestünden. In St. Pölten gibt es etwa ein vielfältiges Festivalangebot.

Im Hinblick auf die technische Entkopplung verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH darauf, dass sich diese lediglich aus einem Störsender ergebe. Im Rechtssinn liege daher sehr wohl eine Berührung der beiden Versorgungsgebiete vor, sodass eine Erweiterung zulässig sei.

## **Verein Radio Maria Österreich**

### Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind Lukas Bonelli (Obmann), Günter-Hans Eckl (Obmann-Stellvertreter) und Leopold Scheibreither (Kassier). Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch vier weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender und Andreas Hasenburger). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Programm „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006);
- „Jenbach und Zillertal“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 96,0 MHz mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“);

- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008);
- „Waidhofen/Ybbs“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 22.10.2007, KOA 1.313/07-012); und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (noch nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001).

Der Verein Radio Maria Österreich betreibt daher derzeit folgende Sender:  
im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz

im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstrasse 40) 102,5 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- Waidhofen YB 3 (Basilika) 104,7 MHz

Zudem verfügt der Verein Radio Maria Österreich aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über Satellit sowie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet im Rahmen dieser Zulassungen ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

### Geplantes Programm

Das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich beruht darauf, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das lokal erstellte Beiträge aus den einzelnen Versorgungsgebieten des Antragstellers enthält. Bei den regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die jeweils behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen

aus dem Blickwinkel ihres Lebens Stellung beziehen, geboten. Die lokale Präsenz wird primär durch mobile Studio-Einheiten erreicht, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Region betrieben werden. Die lokale Berichterstattung wird Schwerpunkte in den Bereichen Kultur, Lebenswelt und Kirche der Region beinhalten.

Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt werden. Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“). Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Das Programm „Radio Maria“ bietet täglich 14 bis 18 Stunden Live-Programm. Insgesamt stellt das Programmkonzept auf eine intensive Einbindung der Hörerschaft und Inhalte mit regionalem Bezug ab. In diesem Zusammenhang soll darauf geachtet werden, dass auch eine Einbindung von Hörern aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet erfolgt. „Radio Maria“ sendet einen hohen Wortanteil von 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte, sondern vielmehr den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Gastreferenten werden primär aus den regionalen Empfangsgebieten gewählt.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendegebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden. Die lokale Präsenz soll durch ein Studio in Neumarkt im Hausruckkreis, das knapp außerhalb des Versorgungsgebietes liegt, sowie zwei mobile Studios gewährleistet werden. Die Mitarbeiter dieser Studios sind redaktionell tätig und sollen Beiträge und Portraits zu Themen und Persönlichkeiten aus der Region live gestalten, wodurch es zu einer unmittelbaren Einbindung der lokalen Bevölkerung komme. Schwerpunkt dieser Berichte sind die Themen Kultur, Lebenswelt und Kirche der Region.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan“ (Rom) und eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist Mitglied des Dachverbandes World Family of Radio Maria. Von den einzelnen Mitgliedern sind gemeinsame Programmgrundsätze einzuhalten. Seit 2007 zahlt der Verein Radio Maria Österreich in den Dachverband World Family of Radio Maria im Umfang von ungefähr 10 % des Spendenaufkommens ein. Dieses Geld wird

im Dachverband World Family of Radio Maria dazu verwendet, um neue oder auch nicht kostendeckend agierende Mitglieder des Dachverbandes finanziell zu unterstützen.

Die Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zudem verfügt der Verein über eine langjährige Erfahrungen als Hörfunkveranstalter in den o.a. Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit.

Ing. Christian Schmid obliegt die Geschäftsführung, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Mag. Andreas Schätzle fungiert als Programmdirektor, der seit dem Jahr 2000 für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich ist. Er studierte Theologie und Musik, Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe ist Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte des Vereins. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte des Vereins, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Seit 2005 wird das Programm „Radio Maria“ aus einem Studio in Wien gesendet. Weiters stehen dem Antragsteller das im Jahr 1999 errichtete Regionalstudio in Innsbruck, das im Jahre 1998 eingerichtete und 2008 neu gestaltete Regionalstudio in Amstetten sowie das 2006 eingerichtete Sendestudio Neumarkt zur Verfügung, die sich den Sendebetrieb aufteilen. Zur Gewährleistung des dargestellten Lokalbezugs wird auf insgesamt 23 Mobilstudio für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus den einzelnen

Versorgungsgebieten zurückgegriffen. Auf diese Weise kann ein großer Teil des Programms im Wortbereich live produziert werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria Österreich ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 33.762,50 im ersten, EUR 4.987,50 im zweiten und EUR 12.212,50 im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer (vorsichtig geschätzten) Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5% in ersten, 3,5% im zweiten und 4,5% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der „World Family of Radio Maria“ und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zurzeit 35.000 Stück.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 18.562,50 im ersten Jahr auf EUR 33.412,50 im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 50.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 34.800,- angesetzt werden und im dritten Jahr geschätzte EUR 21.200,- ausmachen.

### Technisches Konzept

Das von Radio Maria vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ versorgte Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“ und „Innsbruck 91,1 MHz“ aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ gibt es mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität punktuelle Berührungspunkte; die daraus entstehenden potentiellen Doppelversorgungen sind vernachlässigbar.

## **„Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“**

### Antrag

Der Antrag des Vereins „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ (in der Folge kurz „Mediaverband“) ist auf Erteilung einer Zulassung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ ist ein zur ZVR-Zahl 807254609 unter Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Baden im Zentralen Vereinsregister eingetragener, nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind nach dem Vereinsregisterauszug Ing. Gerhard Pellegrini (Obmann), Adam Stern (Obmann Stellvertreter), Horst Bannert (Kassier), Mag. Mario Triflich (Kassier Stellvertreter), Andrea Pelligrini (Schriftführer) und Dr. Ingrid Geretschläger (Schriftführer Stellvertreter). Der Verein hat 38 ordentliche Mitglieder, 106 außerordentliche Mitglieder und 169 auf der Online-Plattform [www.planetSOL.at](http://www.planetSOL.at) registrierte Mitglieder („Hörer“).

Gerhard Pellegrini, Horst Bannert und Andrea Pelligrini sind österreichische Staatsbürger.

Nicht vorgelegt wurden die Staatsbürgerschaftsnachweise für die organschaftlichen Vertreter des Vereins Adam Stern, Mag. Mario Triflich und Dr. Ingrid Geretschläger.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

### Geplantes Programm

Der „Mediaverband“ plant neben einem Mantelprogramm ein Stadtprogramm für St. Pölten mit lokalen Beiträgen für St. Pölten auszustrahlen. Die Produktion der lokalen Inhalte soll im sog. „Media-Zentrum“ erfolgen. Der Anteil der lokalen Berichterstattung beträgt rund 50 % des Wortprogramms. Neben St. Pölten soll es weitere „Media-Zentren“ in Bad Vöslau und Wien geben. Im „Media-Zentrum“ soll es eine Lokalredaktion mit Sendestudio und Medienservicestelle für St. Pölten und die Region Niederösterreich Nord geben. Die lokale Berichterstattung, durch die Kultur und Wirtschaft gefördert werden soll, besteht insbesondere aus regionalen Wetter-, Sport und Verkehrsmeldungen sowie eigene Events.

Dieses in das Mantelprogramm eingebettete Lokalprogramm umfasst die wochentägliche, zwischen 17:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlte, live aus St. Pölten moderierte Sendung „SOL Aktiv“ Für das Wochenende sind live-Einstiege von Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst und Kultur im Raum St. Pölten geplant. Diese Sendung wird auch im Studio in St. Pölten produziert. Weiters sollen in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie um 12:00 Uhr und über den Vormittag Promotion und Teaser für das Lokalprogramm gesendet werden.

Das Mantelprogramm „Radio SOL“ soll vom „Mediaverband“ sowie der Radio SOL KG (in Gründung) und der Planet SOL GmbH (in Gründung) gemeinschaftlich in Bad Vöslau und Wien Meidling produziert werden. Es handelt sich dabei um ein regionales Radioprogramm für Wien und Niederösterreich, das 6 bis 9 Stunden Livemoderation umfasst. Das Programm soll auf einem Internetradioprojekt, das derzeit als reines Musikprogramm gestaltet ist, basieren. In der Morgensendung und der Mittagssendung sollen vor allem soziale und ähnliche Themen von überregionaler Bedeutung gesendet werden.

Hinsichtlich des Musikprogramms ist ein Musikmix aus Soul, Oldies und Latino geplant. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt 90:10.

Weiters sollen in das Programm Inhalte aus den vom „Mediaverband“ angebotenen, personalisierten Online-Kanälen eingebunden werden. Die behandelten Themen sollen kinder- und familiengerecht, sozial, ökologisch und ethisch wertvoll gestaltet sein und ohne „Mord- und Totschlagmeldungen“ auskommen. Es soll sich um eine „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort und dem Bezirk handeln.

Das zuletzt vorgelegte Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

**Sendungen:**

Uhr	Mo-Fr	Sa-So
ab 5	<b>Radio SOL Aktuell</b> Kurz & gut informiert in den Tag +Musik non stop	<b>Radio SOL Unterwegs</b> Musik non stop, und Berichte & Live-Einstiege von Events der Region
7-9	<b>Der Radio SOL Morgenexpress</b> Die Guten Morgen Show	
9-12	<b>Das Radio SOL Musikpanorama</b> Musik non stop	
12-14	<b>Das Radio SOL Mittagmagazin</b> Die informative Mittagssendung	<b>Radio SOL GOOD LIFE</b> Ganzheitlich leben. Höhepunkte der Woche
14-17	<b>Das Radio SOL Café</b> Musik non stop	<b>Radio SOL Unterwegs</b> Musik non stop, und Berichte & Live-Einstiege von Events der Region
17-19	<b>Radio SOL Aktiv</b> Die Sendung zum Mitmachen	
19-22	<b>Der Radio SOL Feierabend</b> Musik non stop	
22-5	<b>Die Radio SOL Traumzeit</b> Musik und Lyrik zum Träumen	

Orange = Live-Moderation

Unter dem Titel „Good Life – Ganzheitlich leben“ ist ein halbstündiges, ökosozial orientiertes Radiomagazin geplant, mit dem Themen und Sponsoren auch überregional und international vermarktet werden können.

Begleitet werden soll das Programm durch die Mitglieder Plattform [www.planetSOL.at](http://www.planetSOL.at), wo die lokalen Beiträge multimedial abrufbar sein sollen.

Der redaktionelle Schwerpunkt des Programms liegt bei sog. „Good News“. Darunter werden serviceorientierte Nachrichten verstanden, die der Region einen Nutzen bringen sollen, was sich in den redaktionellen Schwerpunkten Aktuelles & Lokales, Lifestyle, Umwelt, Gesundheit und Wellness widerspiegelt.

In der Fläche „Sol Aktiv“ soll die Idee eines Publikumradios verwirklicht werden, d.h. dass Hörer unter fachlicher Aufsicht und Schulung Sende Flächen mitgestalten können.

Zielgruppe sollen sog. „LOHAS“ (Lifestyle Of Health And Sustainability) sein.

Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das für das Versorgungsgebiet gestaltete Programm soll im „Mediazentrum St. Pölten“ vom Mediaverband und seinen Mitgliedern selbst produziert, finanziert und vermarktet werden. Zur funktionellen Organisation wird allgemein ausgeführt, dass die Einheiten Redaktion, Verkauf, Events, Internet, Technik und Verwaltung geben soll. Angaben, von wem diese einzelnen Einheiten geleitet werden bzw. wer in diesen Einheiten tätig ist, wurden nicht gemacht. Für die Redaktion ist Frau Eva Maria Keuschl vorgesehen, die Moderation soll Herr Peter Gröger übernehmen. Frau Keuschl hat an der FH St. Pölten Medienmanagement



studiert und beim Campus Radio mitgearbeitet. Herr Gröger kann Erfahrung bei Radio Max vorweisen.

Das Mantelprogramm wird unter Leitung von Andrea Pellegrini und Andreas Reismann produziert und soll im „Media-Zentrum St. Pölten“ mit lokalen Beiträgen aus St. Pölten und Umgebung ergänzt werden und als Lokalradio „Radio SOL 95,5 MHz – St. Pölten“ mittels Standleitung zum Sender Reichgrüben übertragen werden.

Ing. Gerhard Pellegrini war nach seiner Tätigkeit als Nachrichtentechniker Eventleiter für Radio Wien und Radio Burgenland. Weiters war Ing. Pellegrini Leiter des Eventradios „Radio Sonne 93,4 MHz“ im Versorgungsgebiet Baden.

Friedrich L. Eichberger hat u.a. eine Medienmanagementausbildung absolviert und ist als Produzent und Sprecher für mehrere Radiosender tätig gewesen. Ihm obliegt die Redaktion und das Medienmanagement bei Radio SOL.

Verwaltung, Buchhaltung und Administration wird zentral vom „Mediaverband“ in Bad Vöslau wahrgenommen und von einem Team aus 20 Personen, das aus einer Vollzeitkraft, zwei Teilzeitkräften, 11 Freelancern und fünf ehrenamtlichen Mitarbeitern besteht, betreut werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept basiert auf der Trennung zwischen der Finanzierung des „Media-Zentrum St. Pölten“ (als „fiktiver Einheit“) und dem vom „Mediaverband“ finanzierten Mantelprogramm.

Als Mitglied des Mediaverbandes hat das „Media-Zentrum St. Pölten“ einen Beitrag in der Höhe von EUR 72.000,- pro Jahr zu leisten. Diese Kosten sollen vom „Media-Zentrum St. Pölten“ durch den Verkauf von Abonnements für Mediaportale, personalisierte Channels und Werbepakete finanziert werden. Dafür werden dem Media-Zentrum ein Lokalmanager und ein Lokalredakteur vom „Mediaverband“ zur Verfügung gestellt. Diese Funktionen – die einem Vollarbeitsplatz entsprechen – sollen abwechselnd von Ing. Gerhard Pellegrini und Friedrich Eichberger wahrgenommen werden.

Die Kosten für die Miete des Sendestandortes wurden mit jährlich rund EUR 12.000,- veranschlagt und werden vom „Mediaverband“ getragen. Redaktions-, Studio-, und Sendetechnik werden vom „Mediaverband“ zur Verfügung gestellt, die Büroräumlichkeiten vom lokalen Partnerbetrieb „Mindfactory“.

Laut dem vorgelegten Businessplan, der einen Zeitraum von 4 Jahren umfasst, stehen für das Lokalprogramm im Versorgungsgebiet bei Sendestart Ausgaben in der Höhe von 36.486,- Einnahmen aus dem Aboverkauf von EUR 36.000,- gegenüber. Bereits im dritten Jahr sollen die Einnahmen mit EUR 126.000,- die Ausgaben in der Höhe von EUR 119.272,- übersteigen.

Ein aktueller Businessplan für die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Mantelprogramm konnte nicht vorgelegt werden, da dieser nicht fertig gestellt war. Es ist in Aussicht genommen, weitere „Media-Zentren“ in Niederösterreich zu etablieren.

Die Kosten für das Mantelprogramm betragen monatlich rund EUR 104.550,- und sollen vom „Mediaverband“ und seinen Mitgliedern und Partnerbetrieben aufgebracht werden.

Unterlagen betreffend die Finanzierung des Mantelprogramms wurden nicht vorgelegt; es wurde erklärt, dass die Finanzierung desselben gesichert sei. Eine nur teilweise Realisierung von weiteren „Media-Zentren“ in Niederösterreich hätte jedenfalls Kostenreduktionen zur Folge.

## Technisches Konzept

Das vom „Mediaverband“ vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## **Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung**

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 03.08.2010 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass der Antrag von Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Begründend wird zum Antrag von Radio Maria ausgeführt, dass Radio Maria ein Live-Radio mit täglich 14 bis 18 Stunden Live-Programm ist, einen Wortanteil von rund 70% aufweist und 100% der Sendungen Eigenproduktionen sind. Das Programmkonzept von Radio Maria lebe von der intensiven Einbeziehung der Hörerschaft und Inhalten mit starkem regionalem Bezug (u.a. Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen, Musikbeiträge aus der Region). Es sollen Themen behandelt werden, die Menschen quer durch die Alters- und Gesellschaftsklassen ansprechen würden.

Von der Niederösterreichischen Landesregierung werde daher die Ansicht vertreten, dass das Programmangebot von Radio Maria die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheint.

## **3) Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2010 sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregistrauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Hörfunkprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller zur Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 23.08.2010, KOA 1.193/10-041.

Der Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Akteninhalt bzw. dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung.

Die Feststellung, dass der gesamte Businessplan des „Mediaverbandes“ noch nicht fertiggestellt war, gründet sich auf die Aussage von Ing. Pellegrini in der mündlichen

Verhandlung. Feststellungen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen können daher nur in eingeschränktem Ausmaß getroffen werden. Insbesondere können keine Feststellungen zur Finanzierung des Mantelprogramms getroffen werden, für das lediglich Kosten in Höhe von rund EUR 1,25 Millionen angegeben wurde. Ob diese – wie in der mündlichen Verhandlung behauptet wurde, nicht in dieser Höhe anfallen würden – konnte mangels konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Auch zur Aufbringung der Mittel für das Rahmenprogramm wurden über vage Angaben der Aufbringung durch Partnerbetriebe hinaus keine konkreten Angaben gemacht, die nähere Feststellungen ermöglicht hätten.

Hinsichtlich der eingelangten Unterstützungserklärungen konnten diesbezügliche Feststellungen mangels Relevanz für die Entscheidung entfallen.

## **4) Rechtliche Beurteilung**

### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 05.05.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ bzw. die Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.193/10-018 ausgeschrieben.

### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.07.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatradio Betriebs GmbH (07.07.2010 um 09:52 Uhr), die Anträge auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“ des „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“ (07.07.2010 um 12:14 Uhr) und des Vereins Radio Maria Österreich (10.05.2010) sind innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria eingelangt.

### **Eventualantrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2010 wurde seitens der N & C Privatradio Betriebs GmbH ein Eventualantrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk gestellt.

Im Rahmen der Bewerbungsfrist können gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G Anträge entweder auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenem Versorgungsgebiet gestellt

werden. Es obliegt daher der Antragstellerin, innerhalb der Frist entweder einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung (bzw. allenfalls Verbesserung) oder aber auf Zulassung iSd § 13 Abs. 2 PrR-G zu stellen bzw. bereits innerhalb dieser Frist ein Eventualbegehren zu stellen. Nach Ablauf der Frist ist eine Antragsänderung hingegen unzulässig, zumal dadurch auch die Grenzen des § 13 Abs. 8 AVG überschritten würden.

Die Frist, innerhalb derer Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität – wie auch Eventualanträge zu einem innerhalb der offenen Frist gestellten Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung – bei der KommAustria einzulangen hatten, ist am 05.05.2010 um 13:00 Uhr abgelaufen.

Der Eventualantrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde erst am 24.11.2010 gestellt und ist damit verspätet eingebracht.

Der Eventualantrag war daher wegen Verspätung zurückzuweisen.

### **Antrag des „Mediaverband“ auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk**

Gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G müssen Hörfunkveranstalter oder deren Mitglieder österreichische Staatsbürger sein, wobei gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diesen gleichgestellt sind. Aus dem Antrag und den vorgelegten Unterlagen geht lediglich die Staatsbürgerschaft der Hälfte der nach dem Vereinsregisterauszug als organschaftlichen Vertreter des Vereins „Mediaverband“ ausgewiesenen Personen hervor. Hinsichtlich der übrigen organschaftlichen Vertreter des Vereins, namentlich Adam Stern (Obmann Stellvertreter), Mag. Mario Triflich (Kassier Stellvertreter) und Dr. Ingrid Geretschläger (Schriftführer Stellvertreter), konnten mangels Vorlage der geforderten Staatsbürgerschaftsnachweise keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen werden.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die KommAustria hat dem „Mediaverband“ daher mit Schreiben vom 14.07.2010 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, die Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen zu beheben. Auf die Folgen des fruchtlosen Ablaufs der Mängelbehebungsfrist wurde der „Mediaverband“ ausdrücklich hingewiesen.

Der „Mediaverband“ legte in Erfüllung der Mängelbehebung am 05.08.2010 Staatsbürgerschaftsnachweise für Ing. Gerhard Wilhelm Pellegrini, Andrea Michaela Pellegrini und Horst Bannert, nicht jedoch für Adam Stern, Mag. Mario Triflich und Dr. Ingrid Geretschläger vor.

In dem innerhalb der Mängelbehebungsfrist eingelangten Schreiben kam der Antragsteller daher dem Mängelbehebungsauftrag nicht vollständig nach. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. z.B. VwGH 21.09.1993, 91/04/0196; VwGH 07.03.1990, 89/01/0341).

Da die von der Behörde geforderten Unterlagen auch nach Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags nicht vorgelegt wurden, hat der Antragsteller den Mängelbehebungsauftrag der Behörde unzureichend erfüllt, was einer Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags gleichkommt.

Der Antrag des „Mediaverband“ war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war bei diesem Ergebnis nicht weiter darauf einzugehen, dass die Angaben des „Mediaverband“ zu den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G auch nach Aufforderung zur Konkretisierung durch die Behörde sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung sehr allgemein gehalten sind und kein aktueller Businessplan betreffend der Finanzierung des gesamten Programms beigebracht werden konnte, sodass insoweit keine Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung von Hörfunk anzunehmen gewesen wäre, die der Antragstellerin eine Teilnahme am Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G eröffnet hätte.

Im Folgenden sind daher die verbleibenden Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet (Verein Radio Maria Österreich) bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (N & C Privatrado Betriebs GmbH) zu behandeln.

## **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

### **Allgemeines**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang*

*mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> [2008], S 396).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> [2008] S 397).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> [2008] S 397).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

### **Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“**

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“ war mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen:

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der N & C Privatrado Betriebs GmbH „Wien 104,2“ topografisch völlig entkoppelt, sodass durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ erreichten Gebiets kein geschlossenes Gebiet entsteht, in dem eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5

MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der N & C Privatrado Betriebs GmbH würde somit nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR, XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht alleine darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Im gegenständlichen Fall gibt es jedoch keinerlei Berührungspunkte der beiden Versorgungsgebiete, weshalb ein Zusammenhang allein aufgrund der großen Entfernung zwischen den beiden Versorgungsgebieten zu verneinen war. Daran ändert auch der Umstand nicht, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge aufweisen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH versorgte Gebiet lediglich Teile der Bundeshauptstadt Wien umfasst.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die N & C Privatrado Betriebs GmbH würde aufgrund des nicht versorgten Gebietes zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Bundeskommunikationssenat hat bereits zu einer annähernd gleichen Versorgungssituation ausgesprochen, dass mit dem Erfordernis eines „unmittelbaren Zusammenhangs“ der technische und geografische Aspekt ausschlaggebend sein soll. (vgl. BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009). Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2“ war daher aus „geografisch-technischen“ Überlegungen abzuweisen.

Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte „Umdeutung“ ihres Antrags auf Erweiterung in einen Antrag auf Zulassung, weil im „Rechtssinn“ sehr wohl eine Berührung vorliege, kommt insoweit nicht in Betracht, als schon im Lichte der ausdrücklichen Bezeichnung und der ausschließlich auf eine Erweiterung Bezug nehmenden Inhalte des Antrags kein Spielraum für eine andere Interpretation des Parteiwillens besteht.

## **Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk**

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7- 9 PrR-G**

Gemäß **§ 5 Abs. 2 PrR-G** haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,*
  2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und*
  3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
    - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
- (..)

Die nach § 5 Z 1 und 3 PrR-G geforderten Unterlagen wurden vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den **§§ 7 bis 9 PrR-G** vorliegen.

**§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4** lautet wörtlich:

- „§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
- (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

**§ 8 PrR-G** lautet wörtlich:

- „(1) Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:
1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
  2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
  3. *den Österreichischen Rundfunk,*
  4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*



5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

**§ 9 PrR-G** lautet wörtlich:

„(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

### **Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

Der Verein Radio Maria Österreich hat seinen Sitz im Inland und seine Mitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Beim Antragsteller sind somit die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G und unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G liegen nicht vor.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>8</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat der Verein Radio Maria Österreich auf erfolgreiche Ausübung ihrer Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in mehreren Versorgungsgebieten verwiesen. Dies allein bedeutet jedoch nicht, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen zwingend aus der Inhabung einer Zulassung folgt. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Da das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich im Wesentlichen auf einer „inhaltlichen Erweiterung“ des bestehenden verbreiteten Programms durch die Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beruht, ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen erscheinen die auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen glaubwürdig; dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Zudem wird das zur Verwendung vorgesehene feste Studio bereits betrieben, sodass dessen laufende Kosten schon jetzt finanziert werden.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms wurde somit glaubhaft gemacht.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

**§ 16 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Antragsteller hat ein in Aussicht genommenes Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt der Verein Radio Maria Österreich die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## **Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich ausgesprochen und begründend insbesondere auf das Programmkonzept verwiesen.

## **Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil die Anträge der übrigen Antragsteller zurück- bzw. abzuweisen waren und daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen war.

## **Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt daher zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

## **Programmgestaltung, –schema und –dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen

der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

## **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Landeshauptstadt St. Pölten sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land sowie große Teile des Traisental (Herzogenburg).

## **Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

## **Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. Jänner 2011  
**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich, z. Hd. Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, **per RSb**
2. N & C Privatrado Betriebs GmbH z. Hd. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien, **per RSb**
3. „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“, z.Hd. Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, A-2540 Bad Vöslau, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
5. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
7. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.306/11-001**

1	Name der Funkstelle	<b>S POELTEN 5</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Reichgrüben</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Maria Österreich</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Maria</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E41 16</b>		<b>48N11 10</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>305</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>38</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,1</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>16,6</b></td> <td><b>15,4</b></td> <td><b>14,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>12,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>14,4</b></td> <td><b>15,4</b></td> <td><b>16,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,8</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>19,9</b>	<b>18,9</b>	<b>17,8</b>	<b>16,6</b>	<b>15,4</b>	<b>14,4</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>13,7</b>	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,8</b>	<b>12,8</b>	<b>12,8</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,7</b>	<b>14,4</b>	<b>15,4</b>	<b>16,6</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>17,8</b>	<b>18,9</b>	<b>19,9</b>	<b>20,8</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>22,4</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>	<b>22,4</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>20,8</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,9</b>	<b>18,9</b>	<b>17,8</b>	<b>16,6</b>	<b>15,4</b>	<b>14,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,7</b>	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,8</b>	<b>12,8</b>	<b>12,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,7</b>	<b>14,4</b>	<b>15,4</b>	<b>16,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>17,8</b>	<b>18,9</b>	<b>19,9</b>	<b>20,8</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,4</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>	<b>22,4</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>20,8</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Satellit / Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			